



I Darstellungen gem. § 5 Abs. 2 BauGB

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

- Wohnbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Mischgebiet (§ 2 BauGB)
- gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
- Gewerbegebiet (§ 8 BauGB)
- eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 9 BauGB)
- Industriegebiet (§ 9 BauGB)
- eingeschränktes Industriegebiet (§ 9 BauGB)
- sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung großflächige Einzelhandelseinrichtungen (§ 11 BauGB)
- sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Photovoltaik (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie § 11 BauGB)
- sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Modellsport (§ 11 BauGB)
- eingeschränktes Gewerbegebiet mit zeitlich auf 25 Jahre befristeter Zwischennutzung als sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Photovoltaik (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 11 BauGB)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit zeitlich auf 25 Jahre befristeter Zwischennutzung als sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Photovoltaik (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 11 BauGB)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 33 BauNVO)

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltung, hier: Amtsgebäude
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

- überörtliche und örtliche Hauptverkehrszüge
- Rad- und Wanderwege
- Fläche für den Luftverkehr
- ziviler Verkehrslandeplatz

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

- Fläche für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung
- Abwasser, hier: Kläranlage

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

- Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingarten
- Landschaftsgrün

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

- Wasserfläche
- Vorflutgraben des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene"

Flächen für die Landwirtschaft und den Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

- Flächen für den Wald
- Erholungswald
- Flächen für die Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, nummeriert
- I Biotoperhaltung und Umlandsicherung
- III extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung der Offenlandschaft
- IV Sukzession (gegebenenfalls mit Entseelung)
- V biotopnahe Grüngestaltung und Unterhaltung der Grünfläche
- VI ökologischer Heckenumbau

II Kennzeichnungen (§ 5 Abs. 3 BauGB)

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, hier: Kampfmittelbelasteter Bereich
- Umgrenzung einer für die bauliche Nutzung vorgesehenen Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, hier: ehemalige Deponie

III sonstige Planzeichen

- Grenze des administrativen Gemeindegebietes der Gemeinde Tutow (räumlicher Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des FNP
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, hier: Abgrenzung von unterschiedlichen Beugebieten
- Lagefestpunkt des amtlichen geodätischen Grundlagnetzes des Landes M-V, nummeriert
- Richtfunkstrecke, Betreiber: Deutsche Telekom
- Richtfunktrasse (Schutztrasse der Richtfunkstrecke)
- Umgrenzung der Fläche, die durch den Munitionsbergungsdienst bereits von Kampfmitteln befreit worden ist

IV Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes der Satzung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des bisherigen Verfahrensablaufes bildet das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

- Folgende weitere Gesetzestexte waren für die Erarbeitung des Flächennutzungsplanes maßgeblich:
- das Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I, S. 2081, 2102), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585)
 - das Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V, S. 503, ber. S. 613), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 382)
 - die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch das Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 486)
 - die Landesbauordnung M-V (LBO) vom 18. April 2008 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 379)
 - die Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
 - das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutz und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010
 - das Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395)

V Hinweise

1 Bodendenkmalpflege

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des FNP sind keine Bodendenkmale bekannt.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

2 Richtfunktrassen

Das Plangebiet wird durch eine Richtfunkstrecke der Deutschen Telekom AG überquert. Deren Verlauf wurde in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes festgehalten. Im Bereich der eingetragenen Richtfunktrasse bedarf die Errichtung von Bauwerken mit einer Höhe von mehr als 40 m über NN der besonderen Abstimmung mit der Deutschen Telekom AG.

VI Darstellungen in Textform

Es wird darauf verwiesen, dass auf dem Territorium der Gemeinde Tutow die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen ist.

Eine über die Auseinandersetzung mit baulichen Anlagen, die der Nutzung von Windenergie dienen, hinaus gehende aktive Überplanung des Außenbereichs der Gemeinde Tutow zur Regelung der Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 BauGB erfolgt nicht.

Handgeschrieben ergänzt gem. Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tutow. Landkreis Demmin durch das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 30.12.2010, Az.: VIII 430 b-512.MI-52078 (2. Änderung) Auflagen 1-3

Tutow, d. 04.01.2011

Unterschrift des Bürgermeisters

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Änderungsgesetzes der Gemeindevertretung vom 30.11.2009. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 18.01.2010 im "Jamener Informationsblatt".
Tutow, d. 07.12.2010
Unterschrift
Der Bürgermeister
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 21 Landesplanungsgesetz M-V mit Schreiben vom 28.09.2010 beteiligt worden.
Tutow, d. 07.12.2010
Unterschrift
Der Bürgermeister
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde erfolgte am 05.10.2010 um 18 Uhr im Feuerwehrgebäude Tutow. Die Beteiligung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist ortsüblich durch Veröffentlichung im "Jamener Informationsblatt" am 27.09.2010 erfolgt.
Tutow, d. 07.12.2010
Unterschrift
Der Bürgermeister
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.09.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Tutow, 07.12.2010
Unterschrift
Der Bürgermeister
5. Die Gemeindevertretung hat am 19.10.2010 den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung gebilligt und zur Auslegung beschlossen.
Tutow, d. 07.12.2010
Unterschrift
Der Bürgermeister
6. Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.11.2010 bis zum 03.12.2010 während folgender Zeiten öffentlich ausliegen:
Mo. 7:30 - 12:00 Uhr; 12:30 - 14:30 Uhr
Di. 7:30 - 12:00 Uhr; 12:30 - 18:00 Uhr
Mi. 7:30 - 12:00 Uhr; 12:30 - 14:30 Uhr
Do. 7:30 - 12:00 Uhr; 12:30 - 16:00 Uhr
Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
im Amt Jarman-Tutow, Bauamt, Dr.-G.-Kohner-Str. 5, 17126 Jarman nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 25.10.2010 ortsüblich durch Veröffentlichung im "Jamener Informationsblatt" bekannt gemacht worden.
Tutow, d. 07.12.2010
Unterschrift
Der Bürgermeister
7. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.11.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Tutow, 07.12.2010
Unterschrift
Der Bürgermeister
8. Die Gemeindevertretung hat die vorliegenden Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.12.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 09.12.2010 mitgeteilt worden.
Tutow, d. 07.12.2010
Unterschrift
Der Bürgermeister
9. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans vom 07.12.2010 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2010 gebilligt.
Tutow, d. 07.12.2010
Unterschrift
Der Bürgermeister
10. Die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 30.12.2010, Az.: VIII 430 b-512.MI-52078 (2. Änderung) erteilt.
Tutow, d. 04.01.2011
Unterschrift
Der Bürgermeister
11. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tutow wird hiermit ausgefertigt.
Tutow, d. 04.01.2011
Unterschrift
Der Bürgermeister
12. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 07.01.2011 bis zum 07.01.2011 durch Veröffentlichung im "Jamener Informationsblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Flächennutzungsplan ist am 18.01.2011 wirksam geworden.
Tutow, d. 18.01.2011
Unterschrift
Der Bürgermeister

Gemeinde Tutow Amt Jarman-Tutow Dr.-Georg-Kohner-Str. 5 17126 Jarman fon (03 99 97) 1 52-0 fax (03 99 97) 1 52-90		2. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Tutow	
büro knoblich Landschaftsarchitekten BDLA/FLA Döbener Straße 4 19827 Berlin fon (030) 4 06 05 79-0 fax (030) 4 06 05 79-29		Endausfertigung	
10-046_B Jam	Knoblich 	1 : 5.000 55,7 x 85,0 cm 07.12.2010	1